

Entscheidungen

Die mit * gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

Verfahrensrecht

Verständigung und Einziehung

StPO §§ 243, 421, 422, 423; StGB § 73

1. Die Einziehung von Taterträgen gehört als zwingende Nebenfolge bereits nicht zu den einer Verständigung zugänglichen Rechtsfolgen gem. § 257c Abs. 2 StPO.

2. Kann eine solche Nebenfolge von vornherein nicht Gegenstand einer Verständigung im Hauptsacheverfahren sein, besteht auch keine Mitteilungspflicht nach § 234 Abs. 4 S. 1 StPO.

BGH, Beschl. v. 25.01.2023 – 1 StR 288/22 (LG Baden-Baden)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat im Verfahren gem. §§ 422, 423 StPO diverse Wertgegenstände und Bargeld bei dem Angekl. eingezogen, nachdem es diesen zuvor mit Urt. v. 26.02.2020 – rechtskräftig – wegen Wohnungseinbruchdiebstahls in drei Fällen und wegen versuchten Wohnungseinbruchdiebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 J. 6 M. verurteilt hatte. Gegen die Einziehungsentscheidung wendet sich der Angekl. mit seiner auf die Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützten Revision. [...].

[2] **1.** Die Verfahrensrüge, mit der die Revision eine Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 243 Abs. 4 S. 1 StPO beanstandet, bleibt ohne Erfolg.

[3] **a)** Der Rüge liegt im Wesentlichen folgendes Verfahrensgeschehen zugrunde:

[4] Im Hauptsacheverfahren vor dem *LG* führten die Verfahrensbeteiligten Verständigungsgespräche, deren Gegenstand u.a. eine Verfahrensbeschränkung nach § 421 StPO gewesen ist. Nachdem eine Verständigung nicht zustande gekommen war, trennte das *LG* das Verfahren über die Einziehung nach § 422 StPO ab. Nach Rechtskraft der Hauptsacheentscheidung teilte der Vors. am ersten Hauptverhandlungstag im Verfahren über die Einziehung mit, dass Erörterungen nicht stattgefunden hätten. Die Verständigungsgespräche im ursprünglichen Hauptsacheverfahren waren zu keinem Zeitpunkt Gegenstand des Einziehungsverfahrens.

[5] **b)** Die Revision macht geltend, dass es im Verfahren über die Einziehung auch einer Mitteilung der Verständigungsgespräche bedurft habe, die im Hauptsacheverfahren geführt wurden (vgl. § 423 Abs. 4 S. 3 Hs. 2, § 243 Abs. 4 S. 1 StPO). Die Rüge ist unbegründet; eine Mitteilungspflicht bestand insoweit nicht.

[6] **aa)** Die Mitteilungspflicht nach § 243 Abs. 4 S. 1 StPO dient der Herstellung von Transparenz im verständigungs-basierten Erkenntnisverfahren (vgl. etwa *BVerfG*, Urt. v. 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10 u.a., *BVerfGE* 133, 168 [215 ff.] [= StV 2013, 353]). Da auch im Falle einer Verständigung allein der Inbegriff der Hauptverhandlung Grundlage der Urteilsfindung bleibt, müssen grds. sämtliche Vorgespräche und außerhalb der Hauptverhandlung geführten Gespräche, die dem Ziel einer Verständigung dienen, zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Gegenstand einer Verständigung können nach § 257c Abs. 2 StPO jedoch nur Rechtsfolgen oder sonstige strafprozessuale Maßnahmen sein, »die das Gericht verfügen kann« (BT-Drs. 16/12310, S. 13). Die Einziehung von Taterträgen gehört daher als zwingende Nebenfolge bereits nicht zu den einer Verständigung zugänglichen Rechtsfolgen gem. § 257c Abs. 2 StPO (vgl. *BGH*, Beschl. v. 06.02.2018 – 5 StR 600/17, *BGHR* StPO § 257c Abs. 2 S. 1 Verständigungsgegenstand 1 Rn. 8 [= StV 2019, 725]). Kann jedoch die Einziehung nach §§ 73 bis 73c StGB von vornherein nicht Gegenstand einer Verständigung im Hauptsacheverfahren sein, besteht im abgetrennten Verfahren über die Einziehung insoweit auch keine Mitteilungspflicht nach § 243 Abs. 4 S. 1 StPO. Das abgetrennte Verfahren über die Einziehung umfasst gem. § 422 S. 1 StPO ausschließlich die Entscheidung über die Einziehung, die nicht im Ermessen des Gerichts steht, sondern – sofern nicht nach § 421 Abs. 1 StPO verfahren worden ist – zwingend vorgeschrieben ist.

[7] **bb)** Dafür spricht auch, dass das Gericht die Entscheidung über die Einziehung gem. § 423 Abs. 1 S. 1 StPO erst nach Rechtskraft des Urt. in der Hauptsache trifft. Hierin liegt der entscheidende Unterschied zu der Aussetzung des Verfahrens, bei dem in der neu begonnenen Hauptverhandlung eine Pflicht zur Mitteilung von Verständigungsgesprächen, die in der ausgesetzten Hauptverhandlung geführt wurden, besteht (vgl. *BGH*, Beschl. v. 16.12.2021 – 1 StR 418/21 Rn. 8 f. [= StV 2022, 426] und v. 24.04.2019 – 1 StR 153/19, *BGHR* StPO § 243 Abs. 4 Mitteilungspflicht 12 Rn. 10). Anders als bei der Aussetzung des Verfahrens, bei der die Hauptverhandlung insg. von neuem beginnt, ist das Hauptverfahren bei der Entscheidung über die Einziehung bereits abgeschlossen.

Weder der Angekl. noch die Schöffen oder die Öffentlichkeit haben vor diesem Hintergrund ein berechtigtes Interesse, (erneut) über vorangegangene Verständigungsgespräche in dem rechtskräftig abgeschlossenen Hauptsacheverfahren informiert zu werden. Eine Mitteilung verfahrensfremder Erörterungen ist auch aus Transparenzgründen nicht geboten. [...]

Einziehungsbeteiligung eines »Tatbeteiligten«

StPO § 424

1. Ist in einem Strafverfahren über die Einziehung oder die Wertersatzeinziehung aufgrund einer Straftat zu entscheiden und ist Adressat der wahrscheinlich zu erwartenden Einziehungsanordnung nicht der Angeschuldigte, sondern ein anderer, ist das Gericht grundsätzlich zur Anordnung der Einziehungsbeteiligung verpflichtet.

2. Auch ein Tatbeteiligter (Mittäter, Anstifter oder Gehilfe) kommt als Einziehungsbeteiligter in Betracht, wenn er in dem konkreten Verfahren, z.B. nach einer Verfahrensabtrennung, nicht (mehr) selbst die Stellung als (Mit-)Angeschuldigter innehat, in dessen Vermögensbestand als Folge des Verfahrens aber voraussichtlich eingegriffen wird.

3. Maßgeblich ist nach § 424 Abs. 1 StPO und § 73b Abs. 1 S. 1 StGB auch nicht, ob sich gegebenenfalls der Untersuchungsgegenstand eines anderen Ermittlungsverfahrens mit dem eröffneten Hauptverfahren überschneidet/ überschneiden kann, sondern ob die Betroffenen der Täterschaft oder Teilnahme an den angeklagten Taten formell beschuldigt werden.

4. Voraussetzung für die Verfahrensbeteiligung ist mithin, dass dem Einziehungsbeteiligten im konkret vorliegenden Strafverfahren nicht zur Last gelegt wird, Täter oder Teilnehmer einer verfahrensgegenständlichen Tat zu sein. Adressaten der Anordnung können damit »Dritte« sein, gegen die sich die Anordnung der Einziehung im Verfahren gegen den Angeschuldigten richtet.

OLG Rostock, Beschl. v. 10.01.2023 – 20 Ws 327/22

Beschlagnahme bei Einziehung

StPO §§ 94, 111b

Im Rahmen der Vermögensabschöpfung wegen der Einziehung von Wertersatz richtet sich die Beschlagnahme einer Urkunde, die das Bestehen einer pfändbaren Forderung belegt, nach § 94 StPO. (amtl. Leitsatz)

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 08.09.2022 – 12 Kls 105 Js 10145/21

Mitgeteilt von der 12. Strafkammer des LG Nürnberg-Fürth.

Durchsuchungsbeschluss in Steuerstrafsachen

StPO § 103; AO § 30

Zur Rechtmäßigkeit eines auf § 103 StPO gestützten Durchsuchungsbeschlusses in einer Steuerstrafsache, der mit

Rücksicht auf das Steuergeheimnis keine Begründung des Tatverdachts enthält. (amtl. Leitsatz)

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 04.08.2023 – 12 Qs 57/23

Aus den Gründen: I. [...] Das AG Nürnberg erließ am 30.01.2023 einen auf § 103 StPO gestützten Durchsuchungsbeschl. in einer Steuerstrafsache. Gesucht werden sollte in der Privatwohnung des Bf. nach näher bezeichneten Unterlagen der ... oHG aus dem Zeitraum 2015 bis 2023. In der Begründung des Beschl. heißt es:

»Es besteht der Verdacht der Steuerhinterziehung gem. §§ 369, 370 AO. Genauere Ausführungen zu den Verdachtsgründen sowie zum Tatvorwurf unterbleiben mit Verweis auf das Steuergeheimnis (§ 30 AO). Aus folgenden Tatsachen ist zu schließen, dass die gesuchten Gegenstände sich in den zu durchsuchenden Räumen befinden:« Sodann folgen Ausführungen zur Stellung und zu den Aufgaben des Bf. in der ... oHG, aus denen zu folgern sei, dass sich bei ihm die gesuchten Unterlagen finden könnten.

Der Durchsuchungsbeschl. wurde am 09.02.2023 vollzogen. Die Durchsuchung ist beendet. Am 17.07.2023 legte die RAin des Bf. beim AG Nürnberg Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschl. ein und beantragte die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchung sowie die Herausgabe der sichergestellten Asservate.

In dieser Steuerstrafsache hat das LG Nürnberg-Fürth bereits zwei auf § 102 StPO gestützte Durchsuchungsbeschl. aus formalen Gründen aufgehoben (Beschl. v. 15.05.2023 – 18 Qs 8/23; Beschl. v. 07.06.2023 – 12 Qs 24/23, beide in juris). Das AG Nürnberg half der Beschwerde mit der Begründung nicht ab, hier habe § 30 AO einer Konkretisierung des Tatvorwurfs im Durchsuchungsbeschl. entgegengestanden.

II. Die zulässige Beschwerde ist begründet.

1. Die Durchsuchungsanordnung ist zwischenzeitlich vollzogen und damit erledigt. Die Beschwerde kann im gegebenen Fall der Durchsuchung einer Privatwohnung gleichwohl mit dem Ziel geführt werden, dass die Rechtswidrigkeit der Durchsuchung festgestellt wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.03.1998 – 1 BvR 1935/96, juris Rn. 18 f.; Meyer-Goßner/Schmitt-StPO, 66. Aufl. 2023, vor § 296, Rn. 18 f. m.w.N.).

2. Die Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

a) Nach st. Rspr. des BVerfG ist ein Durchsuchungsbeschl. zu begründen. Dazu muss der Beschl. den Tatvorwurf und die gesuchten Beweismittel so beschreiben, dass der äußere Rahmen abgesteckt wird, innerhalb dessen die Zwangsmaßnahme durchzuführen ist. Der Richter muss die aufzuklärende Straftat, wenn auch kurz, doch so genau umschreiben, wie dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist. Die wesentlichen Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes, die die Strafbarkeit des zu subsumierenden Verhaltens kennzeichnen, müssen benannt werden (BVerfG, Beschl. v. 19.04.2023 – 2 BvR 2180/20, juris Rn. 28 m.w.N.). Daran fehlt es.

b) Die Vorgabe, die Gründe der Durchsuchungsanordnung zu offenbaren, steht hier allerdings in Widerstreit mit dem Steuergeheimnis (§ 30 AO). Danach dürfen u.a. personenbezogene Daten eines anderen, die im Besteuerungs- oder im Strafverfahren bekanntgeworden sind, Dritten ggü. nicht unbefugt offenbart werden.

aa) Die Offenbarungsbefugnis ließe sich hier möglicherweise aber aus § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO ableiten. Danach ist die Offen-